

Besondere Vertragsbeilage Nr. 488962

**Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Beistandsleistungen im Notfall,
Helvetia Card KFZ (AVBHC 2006)**

| Inhalt | Seite |
|--|---------------|
| Allgemeiner Teil | 2 |
| Artikel 1 Was ist Gegenstand der Versicherung? | 2 |
| Artikel 2 Wer ist versichert? | 2 |
| Artikel 3 Begriffsbestimmungen | 2 |
| Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen? | 3 |
| Artikel 5 Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)? | 3 |
| Artikel 6 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) | 4 |
| Artikel 7 Subsidiarität | 5 |
| Artikel 8 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse) | 5 |
| Artikel 9 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? | 6 |
| Artikel 10 Welches Recht ist anzuwenden? | 6 |
| Artikel 11 Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt als Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt als Veräußerung des versicherten Fahrzeuges? | 6 |
| Artikel 12 Mehrfachversicherung? | 7 |
| Artikel 13 Abtretungsverbot? | 7 |
| II. Besonderer Teil | 8 |
| Artikel 14 24-h Schadenaufnahme | 8 |
| Artikel 15 Unfall-Checkliste | 8 |
| Artikel 16 Dolmetscherdienst | 8 |
| Artikel 17 Technische Hilfe und Unfallhilfe vor Ort | 8 |
| Artikel 18 Abschleppen des Fahrzeugs | 8 |
| Artikel 19 Bergung des Fahrzeugs | 8 |
| Artikel 20 Mietwagen nach Fahrzeugausfall | 9 |
| Artikel 21 Übernachtung nach Fahrzeugausfall | 9 |
| Artikel 22 Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall | 9 |
| Artikel 23 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall | 10 |
| Artikel 24 Fahrzeugrückholung nach LenkerAusfall | 10 |
| Artikel 25 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall | 10 |
| Artikel 26 Ersatzteilversand | 10 |
| Artikel 27 Fahrzeugverzollung und -verschrottung | 11 |
| Artikel 28 Reisedokumente | 11 |
| Anlage | 11 |

Allgemeiner Teil

Artikel 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges für die jeweils versicherten Personen gemäß Art. 2 und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Art. 5 die unter II Besonderer Teil angeführten Versicherungsleistungen.

Im Leistungsfall werden die nachstehend aufgezählten Hilfeleistungen durch lokale Leistungserbringer vermittelt und für den Versicherungsnehmer beauftragt sowie die Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen übernommen.

Voraussetzung ist, dass der Schadenfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen, über die Helvetia Card Notrufnummer gemeldet wird (Art. 6, Punkt 1.2).

Artikel 2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für berechnigte Lenker (versicherte Person) und Insassen (mitversicherte Personen) des im Versicherungsnachweis angeführten Fahrzeuges.

Als berechnigte Lenker oder Insassen gelten Personen, die mit Willen des Zulassungsbesitzers das versicherte Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Diese Personen sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten und Schadenminderungspflicht verantwortlich.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge:

- Personen- und Kombinationskraftwagen
- Wohnmobile bis zu 3,5 t Gesamtgewicht

Mitversichert gelten mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie Mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung.

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen (einschließlich Lenker) bestimmt sein und muss in Österreich zugelassen sein. Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1. Diebstahl: jede gerichtlich strafbare Handlung dritter Personen, die das versicherte Fahrzeug der Verfügungsgewalt der versicherten Person entzieht.
2. Technisches Gebrechen: jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung.

3. Unfall: jedes vom Willen des Versicherten unabhängige, unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis. Leistungen aus dieser Versicherung werden bei technischem Gebrechen oder Unfall nur gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrbereit ist.
4. Ausland: alle Länder im örtlichen Geltungsbereich gemäß Art. 5, ausgenommen Österreich.
5. Wohnsitz: der inländische Ort, an dem der Zulassungsbesitzer seinen Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet hat.
6. Reise: jede Abwesenheit der versicherten Person von ihrem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend drei Monaten.

Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.
4. Solange der Versicherer in Ansehung des geschädigten Dritten gemäß § 24 Abs. 2 KHVG zur Leistung verpflichtet bleibt, hat er Anspruch auf die anteilige Prämie bis zum Ablauf der dort angeführten Frist.
5. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Punkt 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Artikel 5 Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich soweit nichts anderes vereinbart auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).

Wurde für den Versicherungsnehmer eine Internationale Versicherungskarte mit dem Geltungsbereich Marokko, Tunesien und Türkei ausgestellt, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Staaten.

7. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 6 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 1.2. dem Versicherer den eingetretenen Versicherungsfall unverzüglich unter der Notrufnummer anzuzeigen;
 - 1.3. sich mit dem Versicherer vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;
 - 1.4. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen;
 - 1.5. den Versicherer umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und dem Versicherer den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen;
 - 1.6. dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der versicherten Personen ergibt;
 - 1.7. den Diebstahl des versicherten Fahrzeuges unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 1.8. den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
 - 1.9. Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.10. mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern. Bei Verletzung dieser Obliegenheit umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht;
 - 1.11. im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind;
 - 1.12. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

- 1.13. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand befindet.
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber der versicherten Person und anderen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese eine Obliegenheitsverletzung gemäß Punkt 1.12. oder 1.13. ohne Verschulden nicht erkennbar war;
 - 1.14. mit dem Fahrzeug Personen unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.
2. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung der versicherten Person keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
 3. Hat sich die versicherte Person aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.
 4. Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

Artikel 7 Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen Versicherungsverträgen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 8 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

5. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 5.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden;
 - 5.2. mit Kriegsereignissen jeder Art oder Naturkatastrophen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 5.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
 - 5.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 5.5. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 5.6. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 5.7. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
 - 5.8. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.

- 5.9. infolge Nichteinhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen oder mangelhafter Wartung des Kraftfahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bereits bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.
6. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Artikel 9 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen der versicherten Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform.

Artikel 10 Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Artikel 11 Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt als Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt als Veräußerung des versicherten Fahrzeuges?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann
 - a) der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruchs auf Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteils im Fall eines Rechtsstreits vor Gericht;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

- b) der Versicherer zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn der Versicherer den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt oder eine Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schadens;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruchs auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. In den Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensherbeiführung und im Zuge arglistig erhobener Ansprüche kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Fahrzeuges gilt § 68 VersVG; bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.
4. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Auflösung des Vertrages verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 12 Mehrfachversicherung?

Empfängt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so reduziert sich der Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als der durch die Versicherungen abzudeckende Gesamtschaden.

Artikel 13 Abtretungsverbot?

Ansprüche der versicherten Personen können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

II. Besonderer Teil

Artikel 14 24-h Schadenaufnahme

Der Versicherer nimmt jederzeit Meldungen des Versicherungsnehmers über Schadenfälle entgegen.

Artikel 15 Unfall-Checkliste

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer bei der Bewältigung der Unfall-Situation.

Artikel 16 Dolmetscherdienst

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden nach einem Fahrzeugausfall vermittelt der Versicherer bei Bedarf einen Dolmetscher, so die Amtssprache des Landes, in welchem der Schadenort liegt, nicht Deutsch ist.

Artikel 17 Technische Hilfe und Unfallhilfe vor Ort

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch einen mobilen Hilfsdienst. Die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft erfolgt mit üblicherweise an Bord befindlichen Mitteln am Schadenort. Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 210,-, nicht jedoch die Kosten für im Zuge der Pannenhilfe verwendetes Ersatzmaterial.

Artikel 18 Abschleppen des Fahrzeugs

Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht möglich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächste geeignete Werkstätte. Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 230,-.

Artikel 19 Bergung des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Gebrechens oder nach einem Unfall von der Straße abgekommen, organisiert der Versicherer dessen Bergung einschließlich

des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.200,-.

Artikel 20 Mietwagen nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen gemäß Art. 21 und Art. 22 die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernommen, jedoch höchstens für 4 Tage bis maximal EUR 80,- je Tag.

Diese Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Schadenort außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt.

Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung und den Kosten für Rückgabe des Mietwagens an einem anderen Ort werden keine weiteren Kosten (z. B. Versicherung für Haftungsausschlüsse, Treibstoff und dgl.) übernommen.

Artikel 21 Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht fahrbereit und liegt der Schadenort mindestens 50 km vom Wohnsitz entfernt, so werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Art. 20 oder 22 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für maximal vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, längstens jedoch bis die Fahrbereitschaft wieder hergestellt wurde. Der Höchstbetrag beträgt maximal EUR 60,- pro versicherter Person und pro Nacht.

Artikel 22 Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und liegt der Schadenort mindestens 50 km vom Wohnsitz entfernt, übernimmt der Versicherer anstelle der Leistungen gemäß Art. 20 und Art. 21 die Kosten für:

- die Fahrt vom Schadenort zum nachgewiesenen Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches für alle versicherten Personen mit einem angemessenen Verkehrsmittel oder
- die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz für alle versicherten Personen mit einem angemessenen Verkehrsmittel und
- die Fahrt einer Person zum Reparaturort mit einem angemessenen Verkehrsmittel, wenn das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden konnte.

Insgesamt trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 390,- bei einem Schadenort im Inland oder EUR 2.300,- bei einem Schadenort im Ausland.

Artikel 23 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall, sofern der Schadenort außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand aufgewendet werden muss, organisiert der Versicherer den Transport zu einer dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers nahegelegenen Werkstatt und übernimmt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 740,- bei einem Schadenort in Österreich oder EUR 2.200,- bei einem Schadenort im Ausland.

Artikel 24 Fahrzeugrückholung nach Lenkerausfall

Kann das versicherte Fahrzeug infolge Tod oder länger als drei Tage dauernder ärztlich bestätigter krankheits- oder unfallbedingter Fahrunfähigkeit der versicherten Person weder von dieser, noch von einem sonstigen Insassen zurückgefahren werden, so organisiert der Versicherer die Rückholung des Fahrzeugs zum Wohnsitz, vorausgesetzt der Schadenort liegt 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt, und übernimmt die dafür anfallenden Kosten in folgender Weise:

- Anfallende Kosten für das Dienstleistungsentgelt und die Fahrtkosten des Ersatzfahrers sowie allfällige Übernachtungskosten, die bis zur Abholung entstehen, jedoch maximal 3 Nächte und EUR 60,- pro versicherter Person pro Nacht oder
- Bei Selbstabholung durch den Versicherungsnehmer das amtliche Kilometergeld pro Kilometer für die Strecke zwischen dem Wohnsitz und dem Schadenort, jedoch max. EUR 350,-.

Artikel 25 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer geeigneten Werkstatt, bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer, sofern der Schadenort außerhalb Österreich liegt, die dafür anfallenden Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen.

Artikel 26 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem Schadenort außerhalb Österreich am Reparaturort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die versicherte Person diese auf dem schnellstmöglichen Weg erhält und trägt die notwendigen Fracht- und Transportkosten. Die Anschaffungskosten der Ersatzteile gehen zu Lasten der versicherten Person.

Artikel 27 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden durch technisches Gebrechen oder Unfall, jeweils im Ausland, verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren, mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten (inklusive Transportkosten zur nächsten Verschrottungsstelle und Kosten der Unterstellung für die Dauer von höchstens zwei Wochen) übernommen.

Artikel 28 Reisedokumente

Gerät auf einer Reise ein für die Reise benötigtes Dokument abhandeln (z. B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein, Fahrkarte), so ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Der Versicherer ersetzt die anfallenden amtlichen Gebühren.

Diese Leistung kann nur außerhalb Österreich in Anspruch genommen werden.

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben:

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.